



Datum: 17.06.2016 Nr.: 37

Inhaltsverzeichnis

Seite

Juristische Fakultät (Federführung):

Zweite Änderung der Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ 1068

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“ (Berichtigung) 1075

Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:

Verlust eines großen Dienstsiegels der Erhard Karls Universität Tübingen 1075

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Juristische Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 04.05.2016 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 11.05.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die zweite Änderung der Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1076), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 09.04.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2015 S. 468), am 14.06.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1076), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 09.04.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2015 S. 468), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (Anwendungsbereich) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer entweder

a) eine erfolgreiche erste juristische Prüfung oder

b) ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium, das die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt, in der Sinologie in einer modernen Ausrichtung oder den Rechtswissenschaften mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder

c) ein gemäß Absatz 3 fachlich einschlägiges Studium mit einem zu den Abschlüssen nach Buchstaben a) oder b) wenigstens gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört,

abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

a) Leistungen in den Rechtswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 66 Anrechnungspunkten oder

b) Leistungen

ba) in der Sinologie im Umfang von insgesamt wenigstens 66 Anrechnungspunkten, darunter

i) Leistungen in der modernen chinesischen Geschichte, Politik, Gesellschaft und Wirtschaft sowie im chinesischen Recht im Umfang von insgesamt wenigstens 30 Anrechnungspunkten und

ii) Leistungen im modernen Hochchinesischen im Umfang von insgesamt wenigstens 24 Anrechnungspunkten sowie

bb) Leistungen in den Rechtswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 36 Anrechnungspunkten.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als fünfzehn Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht das moderne Hochchinesisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse des modernen Hochchinesisch auf dem Niveau A.2.1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen beziehungsweise auf dem Niveau 2 des Hànyǔ Shuǐpíng Kǎoshì (HSK) verfügen. ²Ausreichende Chinesischkenntnisse können insbesondere durch folgende Sprachzertifikate beziehungsweise Mindestleistungen in nachfolgenden Tests nachgewiesen werden:

- a) Hànyǔ Shuǐpíng Kǎoshì (HSK)- Niveau 2,
- b) Huáyǔwén nénglǐ cèyàn; Test of Chinese as a Foreign Language (TOCFL)- Niveau 2,
- c) UNlcert Basis.

³Als gleichwertige Leistung gilt auch die erfolgreiche Teilnahme an universitären Chinesisch-Sprachkursangeboten im Umfang von insgesamt wenigstens 12 SWS oder die erfolgreiche

Absolvierung eines Einstufungstests der zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Universität Göttingen, die zur Teilnahme am Modul SK.FS.C-A2-2 (Modernes Chinesisch IV) berechtigt. ⁴Der Erwerb von Nachweisen nach Sätzen 2 und 3 darf nicht länger als ein Jahr vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master Studiengang zurückliegen. ⁵Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse des modernen Hochchinesisch ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15. November gegenüber der Juristischen Fakultät zu erbringen; die Einschreibung erfolgt bis zur Vorlage des Nachweises auflösend bedingt.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15. November zu erbringen.“

3. § 3 (Mündliche Zusatzprüfung) wird aufgehoben.

4. In § 5 (Auswahlkommission) wird Absatz 3 Buchstabe c) wie folgt neu gefasst:

„c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,“.

5. § 6 (Auswahlverfahren) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
- b) auf Grund besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, und
- c) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) und b) erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 87 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- für P gleich 9 bis unter 10 gut (2,3),
- für P gleich 8 bis unter 9 befriedigend (2,7),
- für P gleich 7 bis unter 8 befriedigend (3),
- für P gleich 6 bis unter 7 befriedigend (3,3),
- für P gleich 5 bis unter 6 ausreichend (3,7),
- für P gleich 4 bis unter 5 ausreichend (4),
- für P bis unter 4 nicht ausreichend (5).

b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 12 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

jeweils 3 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,
- Bachelorarbeit oder Schwerpunktseminararbeit zu einem zu diesem Master-Studiengang fachlich einschlägigen Thema.

c) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ca) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

- sehr gute Kenntnisse 5 Punkte,
- gute Kenntnisse 3 Punkte,
- befriedigende Kenntnisse 1 Punkt,
- wenige Kenntnisse 0 Punkte.

cb) Je nach Art und Umfang der Reflexion über die gemachten fachlichen Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist

- sehr überzeugend 5 Punkte,
- überzeugend 3 Punkte,
- wenig überzeugend 1 Punkt,
- kaum überzeugend 0 Punkte.

cc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

- sehr überzeugend 5 Punkte,

überzeugend	3 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkt,
kaum überzeugend	0 Punkte.

d) Die nach Buchstaben a) bis c) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) und b), sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15. November zu erbringen.“

6. § 7 (Auswahlgespräch) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist.“

b. In Absatz 2 werden die Wörter „auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie“ gestrichen.

c. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Buchstabe c).“

7. § 8 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform.“

b. In Absatz 2 werden Sätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind.“

²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung,

innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird.“

c. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Buchstaben a) und b) erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

Fakultät für Mathematik und Informatik:

In den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 35/2016 (S. 1023) wurde die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“ veröffentlicht.

Da an den Partneruniversitäten der Beschluss- und Genehmigungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, wird die Veröffentlichung hiermit für ungültig erklärt.

Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:

Ein großes Dienstsiegel des Instituts für Erziehungswissenschaft der Erhard Karls Universität Tübingen ist abhanden gekommen. Vor dem Wort UNIVERSITÄT befindet sich ein x (Symbol-Nr. 8). Nachfolgend ist ein Muster des Siegels der abgedruckt:



Da ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, wird hiermit der Verlust zur Kenntnis gegeben. Bei Feststellung einer unbefugten Benutzung wird um Unterrichtung der Zentralverwaltung gebeten (Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, Von-Siebold-Str. 2, Tel. 39-24496, Telefax 39-27101).
